

# STATUTEN DER GRUPPIERUNG «DIE JUNGE MITTE UNI BERN»

## → Art. 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Die Junge Mitte Uni Bern» (JM Uni Bern) wird eine vereinsähnliche Gruppierung im Sinne des Gruppierungsreglements der SUB geführt.
2. Die Junge Mitte Uni Bern hat ihren Sitz in Bern.

## → Art. 2: Zweck der Gruppierung

1. Die Junge Mitte Uni Bern ist eine politisch motivierte Universitätsgruppierung, deren Mitglieder bestrebt sind, sich für die Anliegen, Interessen und Ideale der Studierenden an der Universität Bern einzusetzen und das Leben der Gemeinschaft auf der Basis demokratischer Grundsätze, sowie nach den Grundsätzen der Freiheit, Solidarität und Verantwortung aktiv mitzugestalten.
2. Die Junge Mitte Uni Bern setzt sich dafür ein, den politischen Diskurs unter Studierenden zu fördern.
3. Die Junge Mitte Uni Bern ist bestrebt sich am Studierendenrat der SUB zu beteiligen, um in diesem Rahmen den universitätspolitischen Alltag mitzugestalten.

## → Art. 3: Verhältnis zur «Die Junge Mitte Kanton Bern»

1. Die Junge Mitte Uni Bern ist grundsätzlich unabhängig von der kantonalen Jungpartei, Die Junge Mitte Kanton Bern.
2. Sofern es die aktuellen Verhältnisse zulassen wird angestrebt, dass ein Mitglied der Gruppierung Einsitz im Vorstand der kantonalen Partei, Die Junge Mitte Kanton Bern, hat und diesen über die aktuellen Geschäfte der Gruppierung unterrichtet.

## → Art. 4: Struktur Organisation

1. Die Junge Mitte Uni Bern setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die sich jährlich im Rahmen einer vereinsähnlichen Hauptversammlung treffen und dem Vorstand, der aus mind. 3 Personen besteht.
2. Mitglieder der Gruppierung Die Junge Mitte Uni Bern setzen sich zusammen aus Studierenden, Doktorand:innen, sowie allen Personen, die im Rahmen der Wissenschaft und Lehre an der Universität beschäftigt sind, inklusive Alumni der Universität Bern.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Anfrage an den Vorstand.

## → Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied der Jungen Mitte Uni Bern steht das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht zu, sofern der Mitgliederbeitrag fristgerecht bezahlt wurde.
2. Bei erfolgreicher Aufnahme ist ein jährlicher Mitgliederbeitrag von 10.- zu entrichten, der die allgemeinen Ausgaben der Gruppierung deckt. (Events, Werbematerial etc.). Falls ein Mitglied der Gruppierung auch der Jungen Mitte Kanton Bern angehört, wird er nicht vom Bezahlen des Mitgliederbeitrags für die Gruppierung entbunden

3. Auf Antrag von mind. 5 Mitglieder kann eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangt werden.
4. Die Mitglieder sind befugt Traktanden für die Hauptversammlung einzureichen und generell ermächtigt Anträge zu stellen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Exmatrikulation aus der Universität Bern, Austritt oder Ausschluss.

→ Art. 6: Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft sich quartalsweise zu Sitzungen, bei denen gruppierungsrelevante Geschäfte besprochen werden.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung der Gruppierung und setzt sich für die Erreichung des Gruppierungszwecks gemäss Art. 2 mit den nötigen Kräften ein.
3. Er ist für die Einberufung und Durchführung der jährlich stattfindenden Hauptversammlung verantwortlich, wobei Datum, Zeit und Traktanden der Hauptversammlung 20 Tage vor Versammlungsbeginn den Mitgliedern kommuniziert werden müssen.
4. Der Vorstand entscheidet gültig mit der Mehrheit der im Vorstand vertretene Stimmen.
5. Aufgaben, die nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind, werden durch den Vorstand wahrgenommen.

→ Art. 7: Rechte und Pflichten der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung stellt das oberste Organ der Gruppierung dar. Sie wählt den Vorstand und fällt andere Beschlüsse wie Statutenänderungen mit der einfachen Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.
2. Mit einer 2/3 Mehrheit können Mitglieder ausgeschlossen und Vorstandsmitglieder abberufen werden.

→ Art. 8: Haftung

1. Die Gruppierung haftet ausschliesslich mit ihrem Gruppierungsvermögen, eine solidarische und private Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

→ Art. 9: Auflösung

1. Die Auflösung der Gruppierung erfolgt auf Antrag einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder sowie durch die Unterschreitung der Mindestanzahl von 3 Mitglieder.